

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 239/11 B

L 13 R 509/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 541/08 A (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2011 hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt. Es hat festgestellt, dass der Kläger weder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung noch einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erfülle (§ 43 Abs 1 und 2, § 240 SGB VI). Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (*Drei-Fünftel-Belegung*, § 43 Abs 2 Nr 2 SGB VI) für die Gewährung einer Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung (bei Berufsunfähigkeit) wären nur erfüllt gewesen, wenn spätestens im November 2002 volle bzw teilweise Erwerbsminderung vorgelegen hätte. Zu einem späteren Zeitpunkt seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt gewesen; hierfür hat sich das LSG auf die Gründe des Widerspruchsbescheids (§ 136 Abs 3 SGG) bezogen. Der Eintritt des Leistungsfalls spätestens im November 2002 habe mangels aussagefähiger ärztlicher Unterlagen nicht festgestellt werden können. Zu weiteren Sachverhaltsermittlungen habe sich der Senat nicht gedrängt gefühlt.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 22.6.2011, beim BSG am 6.7.2011 eingegangen, Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und den Antrag mit Schriftsatz vom 19.7.2011 ergänzt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten seiner Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Nach Prüfung des



Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte.

- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu und es ist auch nicht ersichtlich, dass sich das LSG in Widerspruch zu einem abstrakten Rechtssatz einer Entscheidung des BSG gesetzt haben könnte. Vielmehr hat das LSG den vorliegenden Rechtsstreit unter Anwendung geltenden Rentenrechts entschieden.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt werden könnte. Nach dieser Vorschrift beachtliche Mängel im Berufungsverfahren können den Prozessakten nicht entnommen werden. Soweit der Kläger mit Rücksicht auf seine finanzielle Situation die Anordnung (psychologischer) Gutachten auf Kosten der Staatskasse eingefordert hat, mag offenbleiben, ob er damit einen formgerechten Beweisantrag (§ 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402, 403 ZPO) gestellt hat. Selbst dann läge kein Verfahrensfehler des LSG vor, der der Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg verhelfen könnte. Denn das LSG hat sich nicht gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter von Amts wegen aufzuklären (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6). Es hat die Einholung eines aktuellen Gutachtens nicht für erforderlich gehalten, weil dieses keinen hinreichenden Aufschluss über die gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers im November 2002 mehr hätte geben können. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden, weil nach den Feststellungen des LSG der Eintritt der Erwerbsminderung bis November 2002 hätte vorliegen müssen; denn nach diesem Zeitpunkt lagen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit) nicht mehr vor. Zur Aufklärung des gesundheitlichen Leistungsvermögens bis Ende 2002 haben sowohl das SG wie auch der Kläger selbst erfolglos Versuche unternommen, medizinische Unterlagen, insbesondere über die Einnahme von Beruhigungsmitteln während der in Portugal absolvierten Haftzeit beizuziehen.
- 8 Es liegt auch kein Verfahrensmangel darin, dass das LSG dem Kläger freigestellt hat, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, und auch im Fall seines Ausbleibens eine Entscheidung in Aussicht gestellt hat (Terminsmitteilung vom 2.3.2011). Diese Vorgehensweise ist gemäß § 153 Abs 1 SGG iVm § 110 Abs 1 SGG rechters. Der Vorsitzende war nicht verpflichtet, das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung anzuordnen (§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 9 Da mithin die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 10 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 11 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)